



Initiativtext, Fassung Landsgemeinde
Gesetz über die Nutzung der Windenergie
(Windenergiegesetz, WiEG)

vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: **E731.000**

Geändert: –

Aufgehoben: –

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,

gestützt auf Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

I.

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz regelt die Ziele der Windenergienutzung und das kantonale Interesse daran auf dem Gebiet des Kantons Appenzell I.Rh.

Art. 2 Zuständigkeiten

¹ Die Aufsicht über den Vollzug dieses Gesetzes und der dazugehörenden Ausführungsbestimmungen obliegt der Standeskommission.

Art. 3 Ziele

¹ Der Kanton setzt sich zum Ziel, mit der Nutzung des Windenergiepotenzials auf dem Kantonsgebiet einen Beitrag zu den energiepolitischen Zielen des Bundes zu leisten, soweit dafür erschliessbare Standorte mit einer mittleren Windgeschwindigkeit von mindestens 4.5m/s vorhanden sind.

² Die Realisierbarkeit der Windenergie-Projekte muss mittels einer Machbarkeitsstudie nachgewiesen werden. Der Kanton gibt den Inhalt der Machbarkeitsstudie vor.

³ Bis 2025 soll auf dem Kantonsgebiet im Vergleich zum Jahr 2018 mindestens 10 Mio. kWh pro Jahr mehr elektrische Energie mit Windkraftwerken erzeugt werden.

Art. 4 Anzahl Standorte

¹ Das Ausbauziel gemäss Art. 3 Abs. 3 dieses Gesetzes ist mit maximal zwei Windparks zu erreichen. Ein Windpark umfasst mindestens zwei Windenergieanlagen.

² Ist das Ausbauziel erreicht, sind die übrigen Windkraftstandorte aus dem Richtplan zu entfernen.

Art. 5 Kantonales Interesse

¹ Windparks, die aus mindestens zwei Windenergieanlagen bestehen und gemäss Planung insgesamt mindestens 10 Mio. kWh elektrische Energie pro Jahr ins Netz einspeisen, sind von einem kantonalen Interesse.

² Bei Windenergie-Projekten, welche die Voraussetzungen von Abs. 1 dieses Artikels erfüllen, erhält das Interesse der energetischen Nutzung des Windpotenzials ein besonderes Gewicht. Dieses Gewicht entspricht insbesondere den Interessen nach Art. 1 Abs. 3 und 4 des Baugesetzes vom 29. April 2012 (Stand 1. Mai 2017) und Art. 1 der Verordnung des Grossen Rates über den Natur- und Heimatschutz vom 13. März 1989 (Stand 1. Januar 2017). Die für die notwendigen Verfahren zuständigen Behörden des Kantons und der Bezirke schaffen günstige Voraussetzungen für die Realisierung der Projekte.

³ Die Standeskommission kann dem Bundesrat für Windparks, welche gemäss Planung eine Einspeisung von mindestens 10 Mio. kWh pro Jahr ins Netz erreichen, die Zuerkennung des nationalen Interesses gemäss Art. 13 Abs. 1 lit. b des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (Stand 1. Januar 2018) beantragen.

Art. 6 Ausführungsbestimmungen

¹ Der Grosse Rat erlässt die zu diesem Gesetz notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Art. 7 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.